№ 9.



Breslauer Kreisblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend, den 3. März 1860.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Frühjahrs-Controllversammlungen des 1. Bataillons (Breslau) 10. Landwehr-Regiments werden auf dem Lande in nachstehender Art abgehalten.

Es gestellen sich die Reserven und Wehrmänner I. und II. Aufgebots aller Waffen incl. Jäger und der controllpflichtigen Unterärzte, Kurschmiede, Pharmazeuten, Lazarethgehilfen, Krankenwärter, Marine-, Train- und Arbeits-Soldaten, sowie die Militair-Bäcker und Militair-Handwerker, und zwar die Unteroffiziere an den nachstehend bezeichneten Tagen um 8 1/4 Uhr, die Mannschaften um 8 1/2 Uhr früh, ortschaftsweise wie folgt:

Am 19. März:

1. Compagnie bei Neukirch.

Die Mannschaften der Dörfer: Herrnprotsch, Alt- und Neu-Stabelwitz, Groß- und Klein-Masselwitz, Pilsnitz, Goldschmieden, Schmiedefeld, Klein-Gandau, Neukirch, Mariahöfchen, Herrmannsdorf, Arnoldsmühle, Schillermühle, Romberg, Strachwitz, Schalkau, Kammelwitz, Criptau, Malkwitz, Groß- und Klein-Schmolz, Kentschkau, Ober- und Niederhof, Opperau, Groß-Mochbern.

2. Compagnie bei Bischwitz.

Die Mannschaften der Dörfer: Bahra, Bettlern, Bischwitz, Blankenau, Domslau, Polnisch-Gandau, Grünhübel, Jäschgüttel, Klettendorf, Kreiselwitz, Krieblowitz, Malsen, Pol.-Neudorf, Paschwitz, Pol.-Peterwitz, Pleische, Reibnitz, Sadewitz, Schlanz, Schosnitz, Groß- u. Klein-Schottgau, Siebischau, Klein-Sürding, Klein-Tinz, Woigwitz, Zweibrodt.

3. Compagnie bei Thauer.

Die Mannschaften der Dörfer: Althofdürr, Barottwitz, Boguslawitz, Carowahne, Cattern (von Wallenberg), Cattern (v. Saurma), Dürrjentsch, Eckersdorf, Gallowitz, Grunau, Jerasselwitz, Irschnoke, Polnisch-Kniegnitz, Kundschütz, Lamsfeld, Lohe, Mandelau, Mellowitz, Münchwitz, Oderwitz, Groß- und Klein-Oldern, Probotschine, Repline, Rothsürben, Sambowitz, Schmortsch, Schönborn, Sillmenau, Thauer, Tschauchelwitz, Unchristen, Wasserjentsch, Weigwitz, Wessig, Zweihoff.

4. Compagnie bei Radwanitz.

Die Mannschaften der Dörfer: Brocke, Dürrgoy, Oltaschin, Ottwitz und Neuhaus, Pirscham Vorwerk, Schwentnig, Groß- und Klein-Tschansch incl. Rothkretscham, Woischwitz, Althofnaß, Benkwitz, Kottwitz, Pleischwitz, Radwanitz, Sacherwitz, Klein-Sacherwitz, Treschen, Tschechnitz.

Am 20. März:

2. Compagnie bei Puschkowa.

Die Mannschaften der Dörfer: Albrechtsdorf, Buchwitz, Damsdorf, Duckwitz, Gniechwitz, Guhrwitz, Haberstroh, Heidänichen, Koberwitz, Krolkwitz, Lorankwitz, Magnitz, Neuen, Puschkowa, Groß-Sägewitz, Schauerwitz, Schiedlagwitz, Seschwitz, Wilhelmsthal, Wirrwitz, Zaumgarten.

3. Compagnie bei Bogenau.

Die Mannschaften der Dörfer: Bogenau, Bogschütz, Groß-Bresa, Guckelwitz, Jackschönau, Kreike, Leopoldowitz, Märzdorf, Pasterwitz, Prisselwitz, Peltschütz, Pollogwitz, Klein-Rasselwitz, Alt- und Neu-Schliesa, Groß-Sürding, Tschönbankwitz, Wangern, Wilkowitz, Wiltschau.

4. Compagnie bei Groß-Nädlitz.

Die Mannschaften der Dörfer: Clarenkranst, Drachenbrunn, Jäschkowitz, Janowitz, Kriechen, Lanisch, Margareth, Marienkranst, Meleschwitz, Groß-Nädlitz, Klein-Nädlitz, Schwoitsch, Siebotschütz, Steine, Tschirne, Wüstendorf, Zindel.

Am 21. März:

4. Compagnie bei Neudorf-Comm.

(Am südlichen Ausgange des Dorfes.)

Die Mannschaften der Dörfer: Herdain, Huben, Kleinburg, Lehmgruben, Neudorf-Comm.

Breslau, den 18. Februar 1860.

Das Königliche Bataillons-Commando.

Die Frühjahrs-Controllversammlungen des 1. Bataillons (Breslau) 10. Landwehr-Regiments **in der Stadt Breslau**, an welchen jedoch nur die Reserven und Wehrleute aller Waffen nachstehender Ortschaften Theil nehmen.

Bei der 1. Compagnie:

Cosel, Pöpelwitz, Gabitz, Gräbschen, Hartlieb, Höfchen-Comm., Klein-Mochbern, Krietern.

Bei der 4. Compagnie:

Altscheitnig, Bartheln, Bischofswalde, Carlowitz, Cawallen, Fischerau, Friedewalde, Grüneiche, Leerbeutel, Leipe, Lilienthal, Morgenau, Zedlitz, Oswitz, Petersdorf, Pohlanowitz, Protsch, Ransern, Rosenthal, Schottwitz, Schweinern, Weide, Wilhelmsruh, Zindel, finden in nachstehender Art statt:

Den 14. März:

I. Aufgebot der Garde und Provinzial-Infanterie.

Den 15. März:

I. und II. Aufgebot der Garde und Provinzial-Cavallerie, Artillerie und Pionire.

Den 16. März:

II. Aufgebot der Garde und Provinzial-Infanterie und Jäger.

Den 17. März:

Reserven aller Waffen incl. Garde, sowie die controllpflichtigen Unterärzte, Kurschmiede, Pharmazeuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Marine-, Train- und Arbeits-Soldaten, sowie Militair-Bäcker und Militair-Handwerker der Reserve und beider Aufgebote incl. Jäger.

Gestellungs-Plätze.

1. Compagnie: Friedrich-Wilhelmsplatz auf dem Bürgerwerder. — 4. Compagnie: Schießwerder.

Die Unteroffiziere erscheinen Nachmittags um 2¼ Uhr, die Mannschaften um 2½ Uhr, und nur allein bei der 4. Compagnie erscheinen **am 15. und 17. März** die Unteroffiziere um 3¼ Uhr, die Mannschaften um 3½ Uhr Nachmittags.

Breslau, den 18. Februar 1860.

Das Königliche Bataillons-Commando.

Die betreffenden Dorfgerichte haben die controllpflichtigen Mannschaften zur pünktlichen Gestellung aufzufordern, damit sich Niemand entschuldigen kann, die Termine zur Controllversammlung nicht erfahren zu haben. Hierbei mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß die Mannschaften der Dörfer Herdain, Huben, Kleinburg, Lehmgruben und Neudorf-Com. sich am letztgenannten Orte und zwar am südlichen Ausgange desselben zu gestellen haben.

Breslau, den 21. Februar 1860.

Betreffend die diesjährige Loosung der Militairpflichtigen.

Nach der Bestimmung des § 63 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 ist es den zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen überlassen, ob sie dem Loosungsakt beiwohnen wollen oder nicht. Im Falle ihres Nichterscheinens wird für sie von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Instruktion das Loos gezogen. Deshalb wünsche ich nicht, daß im hiesigen Kreise die betreffenden Personen noch einen Arbeitstag versäumen und zum Loosen selbst erscheinen.

Breslau, den 27. Februar 1860.

Die Ausübung der gutsherrlichen Polizeiverwaltung durch Juden und die Zulassung der Juden zum Scholzenamt betreffend.

In Uebereinstimmung mit dem Königl. Staats-Ministerium hat der Herr Minister des Innern unterm 3. d. M. entschieden, daß in Gemäßheit des Art. 109 der Verfassungs-Urkunde die den Be-

stimmungen derselben, namentlich des Art. 12 derselben zuwiderlaufenden Vorschriften der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (G.-S., S. 263) der im Uebrigen nach den bestehenden Gesetzen zulässigen persönlichen Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf dem Lande und des Dorfschulzen-Amtes durch jüdische Glaubensgenossen nicht entgegenstehen und die der vorstehenden Auffassung widerstreitenden früheren Erlasse des Ministerii des Innern als aufgehoben zu betrachten sind.

In Folge dieser Entscheidung haben die Rittergutsbesitzer Silberstein in Malkwitz, Werther in Klein-Masselwitz und Rosenthal in Alt-Schliesa, die Polizei-Verwaltung in den betreffenden Ortschaften selbst übernommen.

Breslau, den 24. Februar 1860.

Die Oder-Strombauten betreffend.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (§ 11), wird hiermit hinsichtlich des Verhaltens der Schiffer und Matätschenführer auf der Oder gegen die in der Ausführung begriffenen resp. fertigen Strom-Bauwerke, so wie gegen die Stromräumungs-Arbeiten und ausgesteckten Warnungszeichen für den Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Schiffer und Matätschenführer, welche, sei es aus Unvorsicht oder böser Absicht,

a) an die in der Ausführung begriffenen Strombauwerke oder einzelnen Baustücke und die auf diesen Baustellen befindlichen Kähne,

b) an die Fahrzeuge und Apparate bei den Stromräumungs-Arbeiten, und

c) an die zur Bezeichnung von Schifffahrts-Hindernissen ausgesteckten Warnungszeichen

anfahren, verfallen in Geldstrafen von 5 bis zu 10 Rthlr., oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 2. Ist durch das Anfahren in den sub a und b des vorigen Paragraphen erwähnten Fällen ein Mensch in Lebensgefahr gebracht oder gar des Lebens beraubt worden, so kommen die Strafen des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 zur Anwendung.

§ 3. Bei starkem und widrigem Winde, wo ein Anfahren ungeachtet kräftiger Gegenwehr nicht zu vermeiden sein würde, müssen die Schiffer und Matätschenführer anlegen.

§ 4. Schiffer und Matätschenführer, welche an Buhnen und sonstige Regulirungswerke, so wie an Deckwerke an- oder über dieselben wegfahren, verfallen in Geldstrafe von 1 bis zu 5 Rthlr., oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 5. In allen Fällen ist von den Contravenienten noch der angerichtete Schaden zu ersetzen.

Breslau, den 2. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(gez.) v. Götz.

Vorstehende im Amtsblatte, S. 13, abgedruckte Verordnung ist in den an der Oder belegenen Ortschaften des Kreises in dem nächsten Gebot noch besonders vorzulesen und einzuschärfen.

Breslau, den 25. Februar 1860.

Verfahren in Chaussee-Polizei-Uebertretungsfällen.

Von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Innern ist, im Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-Minister, in Ansehung der für das Verfahren in Chaussee-Polizei-Uebertretungsfällen maßgebenden Kompetenz- und Ressortverhältnisse, im Hinblicke auf die Justiz-Reorganisations-Verordnung vom 3. Januar 1849 und die zusätzliche Allerhöchste Verordnung vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Samml., S. 209) ausgesprochen worden, daß:

1) die eintretenden Straffestsetzungen der polizeirichterlichen Kompetenz, gleich den übrigen Polizei-Uebertretungen, unterworfen seien; hiernach

2) die in dem Allerhöchsten Regulativ vom 7. Juni 1844 für die Chaussee-Polizei-Uebertretungen den Verwaltungsbehörden ertheilten Befugnisse nur noch für die Fälle bestehen, in welchen sich der Contravenient der verwirkten Geldbuße freiwillig unterwirft, und der verwirkte Strafbetrag von demselben eingezahlt wird, oder im exekutivischen Wege von demselben beitreiblich ist, im Uebrigen aber,

3) was die durch Gesetz vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Samml., S. 245 eingeführten vorläufigen Straffestsetzungen betrifft, zum Erlasse solcher Straffestsetzungen in Chaussee-Polizei-Contraventionsfällen lediglich die Kreis-Landräthe, unter Ausschluß der Orts-Polizei-Verwaltungen, kompetenz seien; hiernach auch

4) den Orts-Polizei-Verwaltungen irgend welcher Anspruch auf Geldstrafen, welche wegen Chaussee-Polizei-Contraventionen festgesetzt werden, nicht zustehe.

Vorstehende Anordnungen bringen wir hiermit, insbesondere zur Nachachtung für die betheiligten Behörden, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 15. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende, im Amtsblatte, S. 45, abgedruckte Verordnung, wird hierdurch noch besonders bekannt gemacht.

Breslau, den 25. Februar 1860.

Aushebung tragender Stuten im Falle einer Mobilmachung.

Es ist bestimmt worden, daß bei eintretender Mobilmachung tragende Stuten so lange zurückgestellt werden sollen, als andere Pferde zur Deckung des Bedarfs in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

Als Beweis des Tragendseins soll es schon genügen, wenn der Besitzer der Stute einen Deckschein vorzeigt, durch welchen in beglaubigter Form der Nachweis geführt wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen habe.

Es ist zu wünschen, daß diese für die Pferdebesitzer günstige Bestimmung, letztere veranlassen wird, recht viel Stuten decken zu lassen.

Breslau, den 25. Februar 1860.

Um das Sparkassenwesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hülfs-Kasse grundgesetzlich einen Theil ihres jährlichen Zinsgewinnes zu Prämien für beharrliche Sparer, welche

1. den in § 21 des Hilfskassen-Statuts vom 24. Mai 1853 und in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Februar 1857 bezeichneten Staatskategorien angehören, — welche ferner

2. ihr Sparkassen-Konto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Kapital oder Zinsen verringert haben, — und welche endlich

3. nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen.

Demgemäß ist im Laufe des vorigen Jahres die entsprechende Quote des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 1857 — 1858 zur Vertheilung gekommen; es sind 2,694 Sparer, darunter 583 Handwerker, 79 Fabrik- rc. Arbeiter, 220 Tagearbeiter, 1,630 Dienstboten, 146 Invaliden Unterbeamte rc., welche bei 52 verschiedenen Sparkassen mit einem Einlagekapital von überhaupt 319,297 Thlr. 15 Sgr. konkurrirten, mit 1 1/3 Prozent dieses ihres Einlagekapitals prämiirt; der hierzu erforderliche Betrag von 4,257 Thlr. 9 Sgr. ist den betreffenden Sparkassenverwaltungen zugestellt und dort einem jeden, der prämiirten Interessenten ein Betrag von 1 1/3 Prozent seiner Einlage auf seinem Konto gutgeschrieben worden.

Indem wir die erfolgte Prämienvertheilung vorschriftsmäßig bekannt machen, und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Sparen anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur sechsten, nämlich zu der Vertheilung des

Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 1858 — 1859 geschritten werden wird. Wir fordern daher alle diejenigen Sparkassen-Interessenten, welche nach Maßgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämiirungsreglements vom 22. Oktober 1854 § 3, 4 und der ebenso veröffentlichen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Februar 1857 einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiermit auf, sich binnen sechs Wochen, und längstens bis zum 1. April d. J., bei derjenigen Sparkasse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Sparkasse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, am 8. Februar 1860.

Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien.

Vorstehende, im Amtsblatt, S. 40, abgedrukte Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht.

Breslau, den 25. Februar 1860.

Der verlegt gewesene **Kram- und Viehmarkt in Trebnitz**, wird den 5. u. 6. März d. J. abgehalten werden.

Breslau, den 24. Februar 1860.

Musikalische Abendunterhaltung.

Der Vorstand des Münchwitzer Musik-Vereins wird den 4. März a. c., Sonntag, Nachmittag 5 Uhr, eine musikalische Abendunterhaltung geben. Da die Einnahme, nach Abzug der baaren Auslagen, zur Kasse der allgemeinen evangelischen Schullehrer-Wittwen und Waisen der Provinz Schlesien fließen soll, mache ich auf das lobenswerthe Unternehmen des gedachten Vereins aufmerksam.

Breslau, den 27. Februar 1860.

Der ehemalige Polizei-Scholze, Kreis-Taxator und Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens, Ignatz Siebeneicher aus Lilienthal, welcher am 4. März v. J. von mir einen Paß erhielt, um die heiligen Stätten zu besuchen, ist nach einer Mittheilung des Königlichen Consuls in Jerusalem am 26. November v. J. daselbst verstorben.

Der p. Siebeneicher hatte sich ohne alle Mittel von Nazareth zu Fuße nach Jerusalem aufgemacht, war erschöpft hinter seiner Reisegesellschaft zurückgeblieben und erreichte Jerusalem in einem Zustande äußerster Schwäche. Derselbe fand in dem lateinischen Kloster zu Jerusalem Aufnahme, wo er von den frommen Schwestern bes heiligen Joseph mit christlicher Liebe gepflegt wurde, aber aller angewandten Pflege ungeachtet wenige Tage nach seiner Ankunft starb.

Nachdem für ihn der Trauergottesdienst nach dem lateinischen Ritus in der Kirche des heil. Erlösers zu Jerusalem abgehalten worden, ist derselbe, begleitet vom Pfarrer und einer großen Menge christlichen Volks, bis zum Berge Sion getragen worden, und daselbst ehrenvoll und christlich auf dem lateinischen Kirchhofe begraben worden.

Dies bringe ich zur Kenntniß der vielen Bekannten des p. Siebeneicher.

Breslau, den 27. Februar 1860.

Die noch aus dem hiesigen Kreise fehlenden **Gemeinderechnungs-Revisionsatteste** sind von den betreffenden Dominien oder zur Gemeinderechnungs-Revision verpflichteten Behörden bis spätestens den **10. März c.**, zur Vermeidung der Abholung durch Strafboten hierher einzureichen.

Breslau, den 27. Februar 1860.

Das Abraupen der Bäume betreffend.

Die Orts-Polizei-Behörden und Dorfgerichte werden hierdurch aufgefordert, mit aller Strenge dafür zu sorgen, daß das gesetzlich vorgeschriebene Abraupen der Obstbäume in Gärten und Alleen überall mit Sorgfalt zur Ausführung gebracht wird. Wer das Raupen der polizeilichen Anordnung ungeachtet unterläßt, ist nach § 347 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen, oder der Königl. Polizei-Anwaltschaft zur Bestrafung anzuzeigen.

Breslau, den 28. Februar 1860.

Actien für das diesjährige Kostenbluter Thierschau- u. Verloosungs-Fest sind zum Preise von 10 Sgr. pro Actie in meinem Bureau bis zum 1. Mai a. c. zu haben.

Breslau, den 27. Februar 1860.

Diejenigen Kreis-Veteranen im Kreise Breslau, welche im Jahre 1812, 1813 und 1814 an den Feldzügen im York'schen Corps Theil genommen haben, sind anzuweisen, sich sofort, unter Vorlegung ihrer Militair-Papiere, bei dem Herrn Baron von Seydlitz in Hartlieb zu melden.

Breslau, den 28. Februar 1860.

Diebstahl. In der Nacht vom 22. zum 23. d. M. wurden mittelst gewaltsamen Einbruchs durch die massive Scheuerwand vom Tenne circa 4 Scheffel noch ungereinigtes Korn der verw. Bauergutsbesitzer Eleonore Rossig zu Zaumgarten gestohlen.

Breslau, den 27. Februar 1860. **Der Königl. Landrath,** Freiherr v. Ende.

Bekanntmachung.

Am 12. Februar d. J. ist hierorts in der Nähe des Glefluffes unweit der städtischen Wasserkunst in einer Tabakhänge die Leiche eines neugebornen Kindes männlichen Geschlechts gefunden worden.

Die Leiche war mit einem weißen Spitzengrundhäubchen bekleidet und in ein weißes Taschentuch, welches in die Hälfte geschnitten und umsäumt war, eingehüllt.

Alle Diejenigen, welche über die Mutter des Kindes Auskunft zu geben im Stande sind, oder die Haube und das Tuch zu recognosciren vermögen, werden hierdurch aufgefordert, dies dem unterzeichneten Gericht sofort anzuzeigen. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Ohlau, den 17. Februar 1860.

Königliches Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

Verkauf. Die der Frau von Ohlen-Adlerscron auf Ossig zugehörigen Grundstücke:

1. die Schmiedestelle Nr. 29 Polanowitz mit massiven Gebäuden, etwa 1 1/2 Morgen Garten- und Ackerland und dem Schmiedehandwerkzeug, und
2. die Fleischerei sub Nr. 33 daselbst, bestehend aus einem massiven Gebäude an der Straße und etwa 3/4 Morgen Garten,

sollen im Wege der Licitation verkauft werden.

Zur Entgegennahme der Gebote habe ich einen Termin auf **den 12. März d. J., Vormittags um 11 Uhr, in Polanowitz** angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen bei dem Unterzeichneten eingesehen werden und der notarielle Abschluß des Kaufvertrages binnen 14 Tagen nach dem Bietungstermine erfolgen kann.

Oels, den 23. Februar 1860. Der Königl. Rechts-Anwalt und Notar Ludwig.

Holzverkauf.

Montag, den 5. März c., Vormittags 10 Uhr, werden die in dem Gerichtskretscham zu Clarencranst gegen sofortige baare Bezahlung folgende Hölzer öffentlich versteigert:

A. Aus dem Schutzbezirk Daupe: 68 Stück Kiefern-Bauholz, 37 Klaftern desgl. Scheit-, 2 Klaftern desgl. Knüppel-, 20 Klaftern desgl. Stockholz, 23 Schock gemischt Reisig.

B. Aus dem Schutzbezirk Rudau: 115 Stück Eichen-, 4 Stück Rüstern-, 4 Stück Eschen-, 48 Stück Birken-, 61 Stück Erlen-Bauholz, 1 7/8 Klaftern Eichen-, 2 Klaftern Aspen-Nutzholz, 15 Klaftern Eichen-Scheit, 4 desgl. Knüppel, 12 Klaftern desgl. Rumpen, 210 Klaftern Birken- und Erlen-Scheit, 150 Klaftern desgl. Knüppelholz, 100 Schock hart Abraumreisig, 330 Schock gemischt Laubreisig.

Kottwitz, den 28. Februar 1860. Der Königl. Oberförster Blankenburg.

Bau- und Brennholzverkauf.

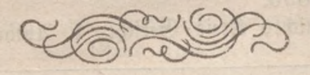
Freitag, den 9. März c., sollen von früh 9 Uhr ab im Gerichtskretscham hierselbst:

1. aus dem Belauf Steindorf: 16 Stück Tannen Schneideklötze und die auf dem Holzplatz bei Steindorf stehenden 96 Klaftern Fichten-Scheitholz
2. aus dem Belauf Grüntanne: 16 1/2 Schock Kiefern Reisig in Haufen.
3. aus dem Belauf Rodeland: 169 Klaftern Kiefern-Scheit- und 184 Klaftern dito Knüppelholz.
4. aus dem Belauf Scheidelwitz: 5 Stück Eichen Nutzenden, 4 1/4 Klafter Eichen- und 1 1/4 Klafter Linden-Brennholz
5. auf dem Holzplatz an der Lindener Fähre stehende 100 Klaftern Linden und Aspen Brennhölzer,

gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Die betreffenden Forstbeamten sind angewiesen, Kauflustigen die Hölzer auf Verlangen zur vorherigen Besichtigung nachzuweisen.

Peisterwitz, den 29. Februar 1860. Der Königl. Oberförster Krüger.



Verleger Königl. Landraths-Amt Breslau. Druck von Robert Lucas in Breslau, Schuhbrücke Nr. 35.